

Öffentliche Bekanntmachung

Abs. 1 der FriedWald Satzung für 15 Jahre. Die Preise pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage des jeweiligen Baumes.

Satzung



der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Erhebung von Friedhofgebühren für den FriedWald Neuwied – Monrepos vom 07.06.2021 – FriedWald Gebührensatzung –

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153),

der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175),

der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 5, 3 bis 7 des Landesgebüh-
rengesetzes für Rheinland-Pfalz (L.GebG) vom 03.12.1974
(GVBl. S. 578) und

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt
des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied vom 19. Sept.
2003,

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, in seiner Sitzung
am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit
öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebühren
- § 4 Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des FriedWald Neuwied – Monrepos
und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Satzung
für den FriedWald vom 07.06.2021 Gebühren nach Maß-
gabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9
Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz (BestG)
verantwortlich sind und der Antragsteller
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der
Antragsteller
 - c) Wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu
wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der Art des Bestat-
tungsbaumes oder des Bestattungszustandes.
2. Gebühren der Bestattungsbäume:
Einzelruhestätten an einem Baum für die Dauer
von bis zu 15 Jahren (ab Eröffnung des FriedWald
Neuwied – Monrepos). Die Gebühren pro Baum sind
abhängig von Stärke, Art und Lage und gelten für
bis zu 2 Plätze. Nutzungsrechte für weitere Plätze
können für 300 € nacherworben werden.

rosa Plakette:	2.490,00 €
weiße Plakette:	2.990,00 €
graue Plakette:	3.490,00 €
grüne Plakette:	3.990,00 €
rote Plakette:	4.490,00 €
lila Plakette:	4.990,00 €
braune Plakette:	5.490,00 €
schwarze Plakette:	5.990,00 €
orange Plakette:	6.490,00 €
blaue Plakette:	6.990,00 €

3. Gebühren der Bestattungszustände:

a) Bestattungszustand:

Eine von bis zu 20 Einzelruhestätten an einem
Baum für eine Dauer der Ruhezeit gemäß § 7

blaue Plakette:	770,00 €
grüne Plakette:	990,00 €
schwarze Plakette:	1.200,00 €

b) Sternschnuppenbaum:

Ein Baum, an dem nur Kinder bis zum dritten
Lebensjahr beigelegt werden. Der Bestattungs-
platz ist kostenlos. Eltern, die für ihr Kind hier
die letzte Ruhestätte wünschen, zahlen lediglich
die Beisetzungskosten.

4. Sonstige Gebühren:

- a) Die Beisetzungsgeldern betragen 350 Euro
- b) Die Gebühren für eine Umbettung betragen 350
Euro
- c) Namenstafeln an Bestattungsbäumen
 - Für die erstmalige Fertigung und Anbrin-
gung der Namenstafel Modell „Text“ und
für jede Änderung oder Neuerstellung und
Anbringung betragen die Gebühren 20 Euro.
 - Für die erstmalige Fertigung und Anbrin-
gung der Namenstafel Modell
„Standardmotiv“ sowie für jede Ände-
rung oder Neuerstellung und Anbrin-
gung an einem Bestattungsbäum betra-
gen die Gebühren 75 Euro.
 - Für die erstmalige Fertigung und Anbrin-
gung der Namenstafel Modell „Son-
dermotiv“ sowie für jede Änderung oder
Neuerstellung und Anbringung an ein-
nem Bestattungsbäum betragen die Ge-
bühren 125 Euro.
- d) Namenstafeln an Bestattungszuständen
 - Für die erstmalige Fertigung und Anbrin-
gung der Namenstafeln Modell „Text“ und
für jede Änderung oder Neuerstellung und
Anbringung betragen die Gebühren 20 Euro.
- e) Namenstafeln an Sternschnuppenbäumen
 - Für die erstmalige Fertigung und Anbrin-
gung der Namenstafel und für jede Ände-
rung oder Neuerstellung und Anbringung
an einem Sternschnuppenbaum betragen
die Gebühren 20 Euro.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruch-
nahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung,
bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antrag-
stellung.
- (1) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach
Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung
in Kraft.

Neuwied, den 07.06.2021

Einig
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen,
die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntma-
chung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist
Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter
Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung
begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neu-
wied – AöR, Hafestraße 90, 56564 Neuwied, geltend
gemacht worden sind oder die Bestimmungen über
die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die
Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung
verletzt worden sind.